

SATZUNGEN

der Stadt Neuenburg am Rhein über

- a) den Bebauungsplan „Seniorenzentrum Rheingärten“**
- b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Seniorenzentrum Rheingärten“**

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat am 27.07.2020

- a) den Bebauungsplan „Seniorenzentrum Rheingärten“
- b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Seniorenzentrum Rheingärten“

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als jeweils selbstständige Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. S. 161, 186)

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

- a) den Bebauungsplan „Seniorenzentrum Rheingärten“
- b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Seniorenzentrum Rheingärten“

ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans (Planzeichnung vom 27.07.2020).

Durch den vorliegenden Bebauungsplan „Seniorenzentrum Rheingärten“ wird der bestehende Bebauungsplan „Rheingärten“, welcher am 11.12.2019 in Kraft getreten ist, teilweise überlagert.

§ 2

Bestandteile

1. Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans bestehen aus
 - a) dem zeichnerischen Teil, M 1: 500 in der Fassung vom 27.07.2020
 - b) dem textlichen Teil – Bauvorschriften – in der Fassung vom 27.07.2020
2. Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus
 - a) dem gemeinsamen zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan in der Fassung vom 27.07.2020
 - b) den örtlichen Bauvorschriften (textlicher Teil) in der Fassung vom 27.07.2020
3. Beigefügt sind
 - a) die gemeinsame Begründung in der Fassung vom 27.07.2020
 - b) der Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan, Büro Wermuth vom 27.07.2020
 - c) die artenschutzrechtliche Untersuchung verschiedener Tiergruppen, Büro IFÖ vom April 2016
 - d) die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Büro IFÖ vom 16.4.2019
 - e) die schalltechnische Untersuchung, Büro Heine & Jud vom 27.01.2020
 - f) Übersichtsplan Kampfmittelverdachtsflächen, RP Stuttgart vom 25.10.2013

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Seniorenzentrum Rheingärten“ treten mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Durch den vorliegenden Bebauungsplan „Seniorenzentrum Rheingärten“ wird der bestehende Bebauungsplan „Rheingärten“, welcher am 11.12.2019 in Kraft getreten ist, teilweise überlagert.

Stadt Neuenburg am Rhein, den 27. Juli 2020



Joschim Schuster
Joschim Schuster
Bürgermeister

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Neuenburg am Rhein übereinstimmen.

Neuenburg am Rhein, den 29. Juli 2020



Joachim Schuster
Joachim Schuster, Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung erfolgte durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 32 vom 06.08.20

Die Satzungen (Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften) sind damit am 06.08.20 in Kraft getreten.

Neuenburg am Rhein, den 07. Aug. 2020



Joachim Schuster
Joachim Schuster, Bürgermeister